

Vorlage-Nr. 14/1844

öffentlich

Datum: 13.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

| | | |
|------------------------|-------------------|------------------|
| Schulausschuss | 13.03.2017 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 14.03.2017 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1844 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | | | |
|---|-----------|------------------|---------------|
| Produktgruppe: | 041 | | |
| Erträge: | 567.589 € | Aufwendungen: | 567.589 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | 567.589 € | Auszahlungen: | 567.589 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | | - |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | rd. 130.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | ja |

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- PKM gGmbH
- Lehmanns Gastronomie GmbH
- INTZeit Arbeit gGmbH
- Via Integration gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 460.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 107.189 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 14 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen und 17 bestehende Arbeitsplätze langfristig gesichert.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1844

| | | |
|---|---|----|
| 1. Zusammenfassung der Zuschüsse | Seite | 3 |
| 1.1. Zuschüsse zu Investitionen | Seite | 3 |
| 1.2. Laufende Zuschüsse | Seite | 3 |
| 2. Einleitung | Seite | 4 |
| 2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ | Seite | 4 |
| 2.2. Stand der Bewilligungen | Seite | 5 |
| 3. Erweiterung der Integrationsprojekte | | |
| 3.1. PKM gGmbH | Seite | 6 |
| 3.2. Lehmanns Gastronomie GmbH | Seite | 9 |
| 3.3. INTZeit Arbeit gGmbH | Seite | 12 |
| 3.4. Via Integration gGmbH | Seite | 15 |
| Anlage – | Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX | |

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung und Sicherung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

| Unternehmen | Region | Branche | AP | | Zuschuss |
|----------------------------------|-------------|---------------------------|-----------|------------|------------------|
| | | | neu | ge-sichert | |
| PKM gGmbH | Köln | Metallbearbeitung | 5 | 17 | 300.000 € |
| Lehmans Gastronomie GmbH | Bonn | Gemeinschafts-verpflegung | 4 | | 80.000 € |
| INTZeit Arbeit gGmbH | Ober-hausen | Facility-Service | 2 | | 38.000 € |
| Via Integration gGmbH | Aachen | Gastronomie | 3 | | 42.400 € |
| Beschlussvorschlag gesamt | | | 14 | 17 | 460.400 € |

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

| | 03.2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2012 |
|-------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Arbeitsplätze | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |
| Zuschüsse § 134 SGB IX | 29.400 | 35.280 | 35.280 | 35.280 | 35.280 |
| Zuschüsse § 27 SchwbAV | 77.789 | 95.214 | 97.118 | 99.061 | 101.042 |
| Zuschüsse gesamt | 107.189 | 130.494 | 132.398 | 134.341 | 136.322 |

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 132 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.627 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2017 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vor, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

| Antragsteller | Region | Branche | Anzahl AP | Vorlage |
|--|--------------|--|--------------------|----------------|
| Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH | Bonn | Restaurant "Godesburger" | 2 | Soz 14/1773 |
| Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG | Grevenbroich | Holzverpackungen | 5 | |
| Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH | Düsseldorf | Integrationsabteilung Facility-Service | 7 | |
| Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG | Bergneustadt | Integrationsabteilung Packstelle | 3 | |
| Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH | Essen | Integrationsabteilung Hauswirtschaft | 3 | |
| PKM gGmbH | Köln | Metallbearbeitung | 5 (17) | Soz 14/1844 |
| Lehmanns Gastronomie GmbH | Bonn | Gemeinschaftsverpflegung | 4 | |
| INTZeit Arbeit gGmbH | Oberhausen | Facility-Service | 2 | |
| Via Integration gGmbH | Aachen | Gastronomie | 3 | |
| Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt | | | 34 (17) | |

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. PKM gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Produktionsgesellschaft für Kabel- und Metallfertigung gGmbH (PKM gGmbH) wurde im Jahr 1990 als Tochterunternehmen der Gemeinnützige Werkstätten Köln gGmbH (GWK) gegründet, im Jahr 2004 folgte die Anerkennung als Integrationsunternehmen. Das in Köln ansässige Unternehmen ist in der metallbearbeitenden Industrie tätig und hat derzeit 26 Beschäftigte, von denen 17 Personen zur Zielgruppe zählen, darunter einige, die zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren.

Der Mietvertrag des aktuellen Standortes der PKM gGmbH wurde seitens des Vermieters zum 31.03.2017 gekündigt. An dem neu angemieteten Standort wird eine Ausweitung der Fertigungs- und Lagerkapazitäten möglich, so dass fünf zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden können. Der erforderliche Umzug sowie die Erweiterung des Unternehmens gehen mit einem sehr hohen Investitionsbedarf einher. Die PKM gGmbH beantragt für die Erweiterung um fünf Arbeitsplätze einen Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Zudem beantragt das Unternehmen für die Sicherung der 17 bestehenden Arbeitsplätze, für die seit Gründung der PKM gGmbH keine umfassende investive Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgte, einen Investitionszuschuss von 200.000 €.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die PKM gGmbH

Die PKM gGmbH wurde im Jahr 1990 in Köln gegründet, alleiniger Gesellschafter des Integrationsunternehmens ist die GWK gGmbH, die im Kölner Raum eine Werkstatt für behinderte Menschen betreibt sowie stationäres und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung anbietet. Geschäftsführer beider Unternehmen ist Herr Matthias Hopster. Die PKM gGmbH erbringt mit derzeit 26 Beschäftigten Dienstleistungen im metallbearbeitenden Bereich. Dazu zählen die Fertigung von Metallteilen (Zerspanung) sowie das Schweißen und Montieren verschiedener Komponenten zu komplexen Baugruppen für Industriekunden. Mit dem Umzug und der damit verbundenen Erweiterung der räumlichen und maschinellen Kapazitäten kann ein Zwei-Schicht-Modell eingeführt werden, um zusätzlich akquirierte Aufträge bei Neu- und Bestandskunden bedienen zu können. In der PKM gGmbH können so sieben zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe.

Am neuen Standort in Köln-Marsdorf ist zugleich eine Zweigstelle der Werkstatt für behinderte Menschen des Gesellschafters angesiedelt, dieser ist auch in Abstimmung mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe räumlich und inhaltlich von dem Integrationsunternehmen abgegrenzt.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sind vorrangig als Maschineneinleger eingesetzt und verrichten Tätigkeiten wie das Bedienen und Überwachen der Maschinen, das Bestücken mit Material, das Erkennen von Funktionsstörungen, das Transportieren von hergestellten Produkten sowie die Pflege, Reinigung und Wartung der Maschinen. Die arbeitsbegleitenden

de und psychosoziale Betreuung wird von den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Schichtleitern sichergestellt. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Teilzeitbeschäftigung kann ermöglicht werden. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt entsprechend dem Entgelt-Rahmen-Abkommen (ERA) der IG Metall NRW.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung und Sicherung der PKM gGmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung des Integrationsunternehmens ist zu sagen, dass in 2016 ein rückläufiger Umsatz durch den Wegfall eines geplanten Auftrags zu verzeichnen war. Zudem wurde das Geschäftsfeld Garten- und Landschaftsbau Anfang 2016 aufgegeben. Gleichwohl konnte im Vergleich zu den Vorjahren ein Jahresergebnis auf ähnlichem Niveau erzielt werden, da sich die variablen Kosten durch den Wegfall der Aufträge überproportional verringert haben.

Zur Finanz- und Vermögenslage ist anzumerken, dass das Unternehmen eine zufriedenstellende Eigenkapitalausstattung aufweist. Auch stehen dem Unternehmen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. Der Gesellschafter ist zudem bereit und in der Lage, das Integrationsunternehmen bei Finanzierungs- oder Liquiditätsengpässen zu unterstützen, so dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben sein wird.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind weitgehend nachvollziehbar und basieren überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht ab dem ersten Jahr von einem Jahresüberschuss und einem positiven Cash-flow aus. Die geplanten Umsatzsteigerungen erscheinen realisierbar. Es konnte bereits ein neuer Kunde gewonnen werden, die PKM gGmbH ist mit weiteren Neukunden im Gespräch. Auch ist es dem Unternehmen gelungen, mit dem Hauptkunden Preissteigerungen zu verhandeln sowie das Auftragsvolumen zu erhöhen.

Risiken bestehen hinsichtlich der zeitgerechten Umsetzung des Umbaus und des Umzugs sowie der Sicherstellung der Produktion. Diese Risiken können durch die Zusage des Gesellschafters abgemildert werden, das Unternehmen bei Bedarf in der Anlaufphase an dem neuen Standort finanziell zu unterstützen.

Chancen werden durch die personelle Erweiterung in Verbindung mit Investitionen eröffnet, die eine effizientere Produktion ermöglichen. Bei erfolgreicher weiterer Auftragsakquise und Sicherstellung einer angemessenen Produktivität kann die Rentabilität des Unternehmens zukünftig gesteigert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der stabilen Kundenbeziehungen, der langjährigen Branchenerfahrung, der potenziellen Kapazitäts- und Effizienzsteigerungen sowie der Synergieeffekte im Unternehmensverbund die Voraussetzungen vorliegen, dass die PKM gGmbH am Markt bestehen kann und die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe langfristig gesichert werden können.

Nach Abwägen der Chancen und Risiken kann die Förderung des Vorhabens aus Sicht der FAF gGmbH befürwortet werden.“ (FAF gGmbH vom 10.01.2017)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungs- und Sicherungsvorhabens der PKM gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von fünf und die Sicherung von 17 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 611.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein fahrbares Lagersystem (165 T €), eine Hebebühne (35 T €), einen Schubmaststapler (40 T €), eine CNC-Fräse (231 T €), eine Exzenterpresse (25 T €), Absauganlage und Druckluftsystem (40 T €), die Elektroinstallation der Maschinen (40 T €) sowie die Kosten für den Bau von Büroräumlichkeiten (35 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen mit 100.000 € sowie für die Sicherung von 17 Arbeitsplätzen mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 49 % der Gesamtinvestition. Für den verbleibenden Betrag von 311.000 € wurde eine Förderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in Höhe von 100.000 € (16 %) beantragt, die übrigen 211.000 € (35 %) werden aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 300.000 € wird für jeden der neu geschaffenen und der gesicherten Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

| | 03.2017 | 2018 | 2018 | 2019 | 2019 |
|------------------------------|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personen | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| PK (AN-Brutto) | 112.200 | 137.333 | 140.079 | 142.881 | 145.739 |
| Zuschuss § 134 SGB IX | 10.500 | 12.600 | 12.600 | 12.600 | 12.600 |
| Zuschuss § 27 SchwbAV | 33.660 | 41.200 | 42.024 | 42.864 | 43.722 |
| Zuschüsse Gesamt | 44.160 | 53.800 | 54.624 | 55.464 | 56.322 |

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der PKM gGmbH um fünf Arbeitsplätze sowie die Sicherung 17 bestehender Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 300.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 44.160 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2 Lehmanns Gastronomie GmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Lehmanns Gastronomie GmbH wurde im Jahr 2005 gegründet, das inhabergeführte Unternehmen ist auf Schul- und Kindergartenverpflegung spezialisiert und beschäftigt am Standort Bonn 71 Personen sozialversicherungspflichtig. Seit dem Jahr 2010 sind in der Zentralküche des Unternehmens acht Beschäftigte der Zielgruppe in einer Integrationsabteilung im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen tätig. Derzeit entsteht in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes eine weitere Produktionsküche. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Integrationsabteilung soll diese um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden, um zukünftig auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen für den neuen Standort erbringen zu können. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die Lehmanns Gastronomie GmbH einen Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Die Lehmanns Gastronomie GmbH

Die im Jahr 2005 gegründete Lehmanns Gastronomie GmbH ist vorrangig in den Bereichen der Schul- und Kindergartenverpflegung tätig, in der Zentralküche im Westen Bonns werden täglich etwa 8.000 Essen produziert. Geschäftsführende Gesellschafter des familiengeführten Unternehmens sind die Herren Günther und Stefan Lehmann. Um die steigende Nachfrage bedienen zu können, soll gegenüber dem bestehenden Standort Mitte 2017 eine weitere Produktionsstätte in Betrieb genommen werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der seit dem Jahr 2010 bestehenden Integrationsabteilung, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen wie den Betrieb der Spülküche und die Reinigung der Produktionsküche erbringt, soll diese auch am neuen Standort vergleichbare Aufgaben übernehmen. Die Integrationsabteilung soll daher um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden.

3.2.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Zu den Aufgaben der Beschäftigten zählen u.a. das Bedienen einer Bandspülmaschine, die Vorreinigung von Transportbehältern und Geschirr, das Einräumen der gereinigten Gegenstände, die Endreinigung von Spül- und Produktionsküche sowie bei Bedarf leichte Tätigkeiten im Lager. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, eine Steigerung des Stundenumfanges ist bei persönlicher Eignung und zunehmender Auslastung des Standortes möglich. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für das Deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie eine pädagogische Fachkraft sichergestellt.

3.2.4 Wirtschaftlichkeit der Lehmanns Gastronomie GmbH

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wurde die FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Begutachtung des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der Lehmanns Gastronomie GmbH kann als sehr zufriedenstellend bewertet werden. Bei deutlichen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren verbesserte sich auch die Ertragslage erheblich, so dass ein sehr auskömmliches Jahresergebnis erzielt werden konnte.

Auch die Finanz- und Vermögenslage kann positiv beurteilt werden. Das Unternehmen verfügt inzwischen über eine sehr gute Eigenkapitalquote, auch liquide Mittel stehen jederzeit in ausreichendem Maß zur Verfügung.

(...) Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass im Jahr 2015 der Gesamtumsatz in der Branche Gemeinschaftsverpflegung bei knapp 3,1 Mrd. Euro lag. Der Markt wird von großen Cateringunternehmen dominiert. Im Segment Schul- und Kindergartenverpflegung erwirtschaften neun Unternehmen 93% des Gesamtjahresumsatzes. Die Lehmanns Gastronomie GmbH hat sich eine sehr gute Marktposition geschaffen und wird bereits auf Platz 9 gelistet.

Während in der Branche Gemeinschaftsverpflegung in 2015 wie im Vorjahr eine Umsatzsteigerung von 5,1% zu verzeichnen war, gelang es der Lehmanns Gastronomie GmbH, einen überdurchschnittlichen Zuwachs zu erzielen. Die Prognosen in der Gemeinschaftsverpflegung sind positiv und sehen weiterhin gute Wachstumschancen auch im Segment Schul- und Kindergartenverpflegung.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Die Umsatz- und Rohertragsplanung basiert überwiegend auf Umsätzen aus bestehenden Aufträgen und bereits avisierten Neuaufträgen. Bis Mitte des Jahres 2017 wurden bereits weitere Aufträge mit insgesamt über 2.000 Essen am Tag akquiriert.

Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt, so dass Re-Investitionen getätigt und der Kapitaldienst bestritten werden kann.

Es bleibt festzuhalten, dass aufgrund der starken Marktposition, den identifizierten Auftragspotentialen und der guten Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage davon auszugehen ist, dass die Lehmanns Gastronomie GmbH auch zukünftig nicht nur im Wettbewerb bestehen, sondern auch weiter wachsen kann und dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind. Aus Sicht der FAF gGmbH ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 20.01.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung macht die Lehmanns Gastronomie GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Arbeitstische mit Spülbecken (40 T €) sowie eine Maschine zur Entsorgung von Speiseresten (60 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 80.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

| | 03.2017 | 2018 | 2018 | 2019 | 2019 |
|----------------------------------|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personen | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 |
| PK (AN-Brutto) | 64.128 | 78.492 | 80.062 | 81.663 | 83.297 |
| Zuschuss § 134 SGB IX | 8.400 | 10.080 | 10.080 | 10.080 | 10.080 |
| Zuschuss § 27 SchwbAV | 19.238 | 23.548 | 24.019 | 24.499 | 24.989 |
| Zuschüsse Gesamt | 27.638 | 33.628 | 34.099 | 34.579 | 35.069 |

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung der Lehmanns Gastronomie GmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 27.638 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. INTZeit-Arbeit gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die INTZeit-Arbeit gGmbH wurde im August 2012 in Gelsenkirchen als integratives Tochterunternehmen des Sozialwerk St. Georg e.V. gegründet und erbringt mit 123 Beschäftigten, davon 53 Personen der Zielgruppe, vorrangig im westfälischen Landesteil verschiedene Dienstleistungen in Handwerk, Reinigung, Gastronomie und Handel. Das Integrationsunternehmen hat im November 2016 den ersten Standort im Rheinland eröffnet und beschäftigt seither in Neukirchen-Vluyn drei Personen der Zielgruppe. Ein seit Unternehmensgründung mit der INTZeit Arbeit gGmbH kooperierender Anbieter ambulanter medizinischer Rehabilitation aus Gelsenkirchen beabsichtigt, einen weiteren Standort in Oberhausen zu eröffnen. Das Integrationsunternehmen soll dort die Essensausgabe und Reinigungsdienstleistungen erbringen und beabsichtigt, zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 38.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Handwerkskammer Münster liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die INTZeit-Arbeit gGmbH

Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist ein Tochterunternehmen des in Gelsenkirchen ansässigen Sozialwerk St. Georg e.V. Im Unternehmensverbund erbringen rd. 2.600 Beschäftigte Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit für Menschen mit Behinderung. Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist seit dem Jahr 2012 an verschiedenen Standorten in Westfalen und seit dem Jahr 2016 auch im Rheinland als Integrationsunternehmen in den Bereichen Garten- und Landschaftspflege, Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Zudem betreibt das Unternehmen das Bistro „AufSchalke“, in dem die Mittagsverpflegung der Patienten der angrenzenden Klinik für ambulante medizinische Rehabilitation erfolgt. Dieser Auftraggeber hat Anfang 2017 einen weiteren Standort in Oberhausen eröffnet, Essensausgabe und Gebäudereinigung sollen aufgrund der guten Vorerfahrungen durch die INTZeit Arbeit gGmbH erbracht werden. Das Integrationsunternehmen beabsichtigt daher, vier neue Arbeitsplätze in Oberhausen zu schaffen, zwei davon für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten des Integrationsunternehmens werden die Reinigung der Flure, Büros, Behandlungs- und Warteräume der Klinik für ambulante medizinische Rehabilitation auf zunächst drei Etagen vornehmen. Zusätzlich wird die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Speisen, die in der Zentralküche der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen zubereitet werden, in einer Ausgabeküche im Erdgeschoss des Gebäudes durch das Integrationsunternehmen erbracht. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt gemäß Branchentarif, die Arbeitsplätze werden als Teilzeitstellen eingerichtet, eine Aufstockung kann bei Vorliegen der persönlichen Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Entwicklung des Standortes ermöglicht werden. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von der Betriebsleitung der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen in Kooperation mit der Standortleiterin vor Ort sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der INTZeit-Arbeit gGmbH gem. § 132 SGB IX hat die Handwerkskammer Münster, die das Unternehmen im Auftrag des LWL-Integrationsamtes seit Gründung aus betriebswirtschaftlicher Sicht begleitet und prüft, ein Gutachten erstellt.

Zwischen dem LVR-Integrationsamt und dem LWL-Integrationsamt besteht die Vereinbarung, dass die betriebswirtschaftliche Begutachtung von Unternehmen, die landesteilübergreifende Erweiterungen vornehmen, seitens der Beratungsgesellschaft vorgenommen wird, in deren Landesteil der Hauptsitz des Unternehmens angesiedelt ist. So ist in diesen Einzelfällen gewährleistet, dass landesteilübergreifende Erweiterungsvorhaben rheinischer Unternehmen von der FAF gGmbH und westfälischer Unternehmen von der Handwerkskammer Münster mit entsprechend umfassender Kenntnis der bisherigen Geschäftsentwicklung geprüft und bewertet werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2017 kommt die Handwerkskammer Münster zu folgendem Ergebnis:

„(...) Für die Stellungnahme lag die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 vor. Die INTZeit-Arbeit gGmbH hat im Jahr 2015 eine Bilanzsumme von rd. 1,3 Mio. €. Das Anlagevermögen beträgt 385 T €, das Umlaufvermögen beträgt 909 T €. Das Eigenkapital wird in der Bilanz 2015 mit 220 T € ausgewiesen. Die bilanzielle Situation bewerte ich als positiv.

Auf Basis der Betrachtung des letzten Geschäftsjahres der INTZeit-Arbeit gGmbH und der Informationen der Geschäftsführung geht die Handwerkskammer Münster davon aus, dass die Erweiterung am Standort Oberhausen wirtschaftlich nachhaltig und tragfähig ist.

Die finanzielle Belastung durch die Schaffung der neuen Arbeitsplätze ist tragbar, der Träger geht für den Standort Oberhausen in den folgenden Jahren von einer Umsatzausweitung im Rahmen der bestehenden Produkte und Dienstleistungen aus.

Mit der geplanten Investition gehe ich davon aus, dass sich bezüglich Umsatz und Ertrag positive Effekte ergeben.“ (Handwerkskammer Münster vom 17.01.2017)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die INTZeit-Arbeit gGmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 47.500 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Waschmaschine und einen Trockner für die Gebäudereinigung (13,5 T €), Gerätewagen für die Gebäudereinigung (4 T €) sowie ein Transportfahrzeug für Speisen (30 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 38.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 38.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

| | 03.2017 | 2018 | 2018 | 2019 | 2019 |
|----------------------------------|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| PK (AN-Brutto) | 35.470 | 43.415 | 44.284 | 45.169 | 46.073 |
| Zuschuss § 134 SGB IX | 4.200 | 5.040 | 5.040 | 5.040 | 5.040 |
| Zuschuss § 27 SchwbAV | 10.641 | 13.025 | 13.285 | 13.551 | 13.822 |
| Zuschüsse Gesamt | 14.841 | 18.065 | 18.325 | 18.591 | 18.862 |

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der INTZeit-Arbeit gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 38.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 14.841 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4. Via Integration gGmbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die in Aachen ansässige Via Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Integrationsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der ökologische Landbau mit Verkauf sowie das Catering- und Veranstaltungsgeschäft am unternehmenseigenen Standort Gut Hebscheid und im Stadttheater Aachen. Geschäftsführer der Via Integration gGmbH sowie des Gesellschafters Wabe e.V. ist Herr Alois Poquett. Derzeit beschäftigt das Unternehmen 58 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter 32 Menschen der Zielgruppe. Als Ergänzung zum bestehenden gastronomischen Angebot beabsichtigt die Via Integration gGmbH, den seit Oktober 2016 gepachteten, großzügigen und hellen Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion in das Integrationsunternehmen einzubinden und dort drei Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 42.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2. Die Via Integration gGmbH

Die Via Integration gGmbH ist seit Gründung im Jahr 2002 auf Gut Hebscheid, einem mittelalterlichen Wehrhof in Aachen, ansässig und insbesondere im ökologischen Landbau, dem Verkauf selbst angebauter Erzeugnisse sowie im Catering- und Veranstaltungsgeschäft tätig. Geschäftsführer des Unternehmens und des Gesellschafters Wabe e.V., der Wohn-, Arbeits- und Beratungsangebote für verschiedene Gruppen benachteiligter Personen betreibt, ist Herr Alois Poquett. Mit dem Ziel, den langfristigen Bestand des Integrationsunternehmens zu sichern, wurde im Jahr 2010 eine umfangreiche betriebswirtschaftliche Sanierung und Restrukturierung vorgenommen.

Im Oktober 2016 hat die Via Integration GmbH als Ergänzung zum bestehenden gastronomischen Angebot die Gaststätte „Klömpchensklub“ im Stadion des Fußballvereins Alemannia Aachen gepachtet. Die modern gestalteten Räumlichkeiten, in denen bis zu 250 Personen Platz finden, sind von der Straße sowie direkt aus dem Stadion zu erreichen. Neben der Bewirtschaftung der Gäste an Spieltagen der Regionalliga West soll das Veranstaltungsgeschäft ausgebaut und ein Mittagstisch für die Beschäftigten der umliegenden Geschäfte und Betriebe angeboten werden. An dem Standort sollen fünf Arbeits- und Ausbildungsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist beabsichtigt, jeweils eine Person der Zielgruppe im Service und als Koch oder Köchin einzusetzen, eine weitere Person soll zur Fachkraft im Gastgewerbe ausgebildet werden. In dem Gastronomiebetrieb sind Speisen vor- und zuzubereiten, während des Mittagstischs und bei Veranstaltungen sind Tische einzudecken und Buffets aufzubauen, Bestellungen aufzunehmen und Essen zu servieren. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem im Jahr 2006 eingeführten Haustarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt, weiteres insbesondere für die Arbeit mit Menschen mit einer psychischen Behinderung qualifiziertes Personal wird beschäftigt.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Via Integration gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) In 2010 erfolgte eine Restrukturierung des Unternehmens mit einer stärkeren Gewichtung des Geschäftsbereichs „Gastronomie“ (Events auf Gut Hebscheid, Einsatz der Eigenprodukte für das Catering etc.). Der Geschäftsbereich „Gastronomie“ ist heute durch relativ stabile Deckungsbeiträge gekennzeichnet und leistet zusammen mit dem Geschäftsbereich „Einzelhandel“ den wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg des Unternehmens.

Zur bisherigen betriebswirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass die Umsatz- und Kostenentwicklung zwar durch eine Reihe von Umstrukturierungen geprägt war, das Unternehmen konnte zuletzt aber gegenüber den Vorjahren eine Stabilisierung realisieren. Es werden zufriedenstellende Jahresüberschüsse erwirtschaftet und die Liquiditätssituation des Unternehmens entspannte sich merklich, so dass mittlerweile ein finanzielles Gleichgewicht ausgewiesen wird. Die Verbindlichkeiten wurden deutlich reduziert, die Eigenkapitalbasis konnte verbessert werden und die Eigenkapitalquote liegt nunmehr bei ca. 36%. Die realisierten Restrukturierungsmaßnahmen können somit als erfolgreich bezeichnet werden. (...)

Die Umsatzplanung für den gastronomischen Betrieb „Klömpchensklub“ ist angesichts der bisher erzielten Umsatzvolumina an den Heimspieltagen zum Teil nachvollziehbar. Auf Basis der Ist-Umsätze und der Ist-Kosten sowie einer moderaten Umsatzsteigerung kann jedoch nur ein positives Ergebnis erzielt werden, wenn der geplante Mittagstisch für die umliegenden Unternehmen den gewünschten Erfolg mit sich bringt. Aus heutiger Sicht ist zumindest mit nicht unerheblichen Risiken hinsichtlich der geplanten Gästezahl sowie im Hinblick auf den geplanten Umsatz pro Gast zu rechnen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Restrukturierung des Unternehmens sowie der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Plan-Ist-Abweichung vom Unternehmen getragen werden kann, so dass die genannten Risiken tragbar bleiben. Temporärer Liquiditätsbedarf während einer betrieblichen Anlaufphase kann zudem durch den Gesellschafter WABe e.V. gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund darf zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Seitens der FAF gGmbH ist daher eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 24.01.2017)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Via Integration gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 53.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenmaschinen (24 T €), Gastronomiezubehör (10 T €), Buffet-Wagen (9 T €), eine Thekenanlage (4 T €) sowie eine Multimedia-Ausstattung für den Gastraum (6 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 42.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 42.400 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

| | 03.2017 | 2018 | 2018 | 2019 | 2019 |
|------------------------------|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personen | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| PK (AN-Brutto) | 47.500 | 58.140 | 59.303 | 60.489 | 61.699 |
| Zuschuss § 134 SGB IX | 6.300 | 7.560 | 7.560 | 7.560 | 7.560 |
| Zuschuss § 27 SchwbAV | 14.250 | 17.442 | 17.791 | 18.147 | 18.510 |
| Zuschüsse Gesamt | 20.550 | 25.002 | 25.351 | 25.707 | 26.070 |

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Via Integration gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 42.400 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem.

§§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 20.550 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1844:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.